

Allgemeine Geschäftsbedingungen Wegen GmbH

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur verbindlich, soweit wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen und Lieferungen vorbehaltlos ausführen.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag oder seinen Nachträgen schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluß

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern von uns nicht anders angegeben. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Alle Verträge kommen erst mit Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Lieferung oder Ausführung der Leistung zustande.

III. Muster, Zeichnungen, etc.

1. Stellt uns der Kunde Zeichnungen, Modelle, Muster oder Werkzeuge zur Verfügung, so garantiert er uns damit, daß durch deren Verwendung keinerlei Rechte Dritter verletzt werden, wie Urheber-, Markenrechte etc. Der Kunde stellt uns von allen eventuellen Ansprüchen Dritter frei. Entsprechendes gilt für die Kosten, die mit der Abwehr solcher Rechte verbunden sind. Macht ein Dritter solche Rechte geltend, sind wir ohne Prüfung der Sach- und Rechtslage berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die bis dahin aufgewandten Kosten einschließlich der Lohnkosten zu erstatten.
2. Wir sind nicht verpflichtet, Zeichnungen, Muster, etc., die uns der Kunde zur Verfügung stellt, aufzubewahren, wenn dies nicht gesondert vereinbart wurde oder der Kunde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Auslieferung die Rückgabe verlangt. Auch wenn mit dem Besteller ausdrücklich eine Aufbewahrung vereinbart wurde, erlischt die Pflicht hierzu, wenn der Kunde innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen aufgegeben hat, für die die Zeichnungen, Muster, etc. benötigt wurden.
3. An sämtlichen von uns vor oder nach dem Vertragsschluß zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Derartige Unterlagen sind, wenn der Vertrag nicht zustande kommt oder wieder aufgelöst wird, unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.
4. Formwerkzeuge, die von uns oder von Dritten in unserem Auftrag gefertigt wurden, sind unser Eigentum, werden jedoch nicht ohne Zustimmung des Kunden für anderweitige Aufträge verwandt.

IV. Preise - Zahlungsbedingungen

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab Werk Königswinter zuzüglich Versand- und Verpackungskosten sowie zuzüglich der bei Lieferung oder Leistung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise gelten für die vertraglich vereinbarte Leistung. Maßgeblich ist

unsere Auftragsbestätigung. Nebenleistungen (z.B. Montage, Reparatursätze, Planungsleistungen) können wir gesondert berechnen. Die Kosten für die Herstellung von Formen und Werkzeugen trägt der Kunde. Diese Kosten sind sofort mit Fakturierung ohne Skontoabzug fällig.

2. Soweit keine anderweitigen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum auf das von uns benannte Konto zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Abzüge, wie Skonti etc. bedürfen besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Eine Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Wegen bestrittener Gegenansprüche und aus anderen Vertragsverhältnissen steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.
4. Kommt der Kunde mit einer Zahlung länger als 14 Tage in Verzug oder wird uns nach Vertragsschluß eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt, durch die die Erfüllung seiner Zahlungspflichten bei objektiver Würdigung gefährdet wird, sind wir auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offenen Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (IX.) geltend zu machen. § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) und § 273 BGB, § 369 HGB (Zurückbehaltungsrecht) bleiben unberührt.

V. Lieferzeit - Ausführungszeit

1. Der Beginn und die Einhaltung der von uns angegebenen Liefer-/Ausführungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Andernfalls verlängern sich die Fristen um einen der Verzögerung entsprechenden Zeitraum. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Sofern die Voraussetzungen von Absatz 2. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Lieferungs- und Leistungsfristen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist oder sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ca.-Fristen. Sie verlängern sich angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Hindernisse (wie z. B. Lieferengpässe unserer Lieferanten oder die Nichtverfügbarkeit von Teilzeugen und Materialien), soweit diese auf unsere Lieferungen und Leistungen von Einfluß sind.
4. Teillieferungen sind zulässig, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie können gesondert berechnet werden.

VI. Versand und Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk Königswinter vereinbart.

Sofern der Kunde es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

VII. Gewährleistung - Mängelhaftung

1. Garantien, die Übernahme von Beschaffungsrisiken und die Eignung unserer Produkte für bestimmte Zwecke und Medien bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. In Bezug auf bestimmte Merkmale unserer Produkte sind wir auf die Bestätigung und Information unserer Vorlieferanten (z. B. FDA-Konformität, Angaben zur Leitfähigkeit u. a.) angewiesen, die wir weitergeben. Haben wir das Vorliegen bestimmter Eigenschaften zugesichert, befreit dies den Kunden nicht von der Verpflichtung, eine eigene Eignungsprüfung durchzuführen.
2. Etwaige Mängel der von uns erbrachten Lieferungen und Leistungen sind unverzüglich schriftlich unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im einzelnen zu rügen.
3. Im Falle der Mangelhaftigkeit von Lieferungen oder Leistungen erfolgt nach Wahl von uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, mangelhafte Teile auf unsere Kosten an uns zurückzusenden. Schlagen Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl und sind dem Kunden keine weiteren Nachbesserungsversuche zuzumuten, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung zu verlangen.
4. Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Unsere Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit wir dem Grunde nach auf Schadensersatz haften - gleich aus welchem Rechtsgrund -, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist insbesondere der Ersatz von Folgeschäden wie entgangener Gewinn und entstehender Kosten, auf die wir keinen Einfluss haben, z. B. bei Stillstand einer Anlage, soweit wir nicht vor Ort sind; der Kunde ist insoweit verpflichtet, uns umgehend zu informieren, damit wir über einen etwaigen sofortigen Prüfungs- und Montageeinsatz oder sonstige Maßnahmen zur Schadensminderung entscheiden können. Der Kunde räumt uns insoweit eine Reaktionszeit vom 24 Stunden, gerechnet ab seiner Informationerteilung, ein, soweit nicht Gefahr im Verzug ist. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung von uns beruht. § 444 BGB bleibt unberührt.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

VIII. Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluß, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. 1. gilt auch soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zum Ausgleich aller Rechnungen aus der Ge-

- schäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde benachrichtigt uns unverzüglich, wenn Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen (z. B. durch Pfändung) oder wenn die Ware beschädigt oder vernichtet wird.
2. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 1 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
 3. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
 4. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

X. Forderungsabtretung

Die Abtretung etwaiger gegen uns gerichteter Forderungen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

XI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir haben jedoch auch das Recht, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechts (CISG).

Stand: 01.03.2004